

Wri
ni, 12. 11.

W

auf das strengste bestraft werden sollen. Dann aber muß die Öffentlichkeit rasch davon überzeugt werden, daß die angeklagten Funktionäre der Wöllersdorfer A. G. diese ihnen zur Last gelegten Handlungen tatsächlich begangen haben. Das aber geht nicht an, daß

die Staatsanwaltschaft eine allmählich bereits zur Regel werdende Methode befolge, Angeklagte und Beschuldigte aus außer-

hingst
cot
Spek.

juristischen Gründen unabsehbar lange Zeit im Stadium der Vorerhebungen und Voruntersuchungen zu belassen, ohne den Mut zur Anklageerhebung zu finden.

Je länger sich die Sache hinzieht, desto mehr beginnt man Zweifel in die Justizmaschinerie zu setzen, ob tatsächlich die Verfolgung Schuldiger der wirkliche und letzte Zweck dieses Strafverfahrens ist und ob nicht vielmehr die Absicht vorwaltet, die Metallum Leute bei den Ausgleichsverhandlungen durch die Drohung der noch immer über ihren Häuptern schwebenden Strafuntersuchung zu Zugeständnissen zu bewegen, die auf Grund des rein zivilrechtlichen Sachverhaltes nicht erzielbar wären.

Jedenfalls ist der Bund, der sich in den Augen wirtschaftlich Denkender durch die Behandlung der Wöllersdorfer Angelegenheit, wie immer die Schuldfrage der angeklagten Funktionäre stehen mag, um den letzten Prestigefest gebracht hat, nun daran, sich auch durch die juristische Behandlung der Angelegenheit bei allen halbweg billig Denkenden in den ärgsten Mißkredit zu bringen.

